

kann der Grundstückseigentümer vom Ersteher künftig die Zahlung eines höheren zulässigen Nutzungsentgelts fordern.

(3) Der Sekretär hat nach der Versteigerung

1. dem Ersteher das Eigentum an der Baulichkeit und, sofern dieser nicht der Grundstückseigentümer ist, auch die Begründung des Nutzungsverhältnisses an der Bodenfläche zu bescheinigen,
2. gegebenenfalls dem Grundstückseigentümer mitzuteilen, wer die Baulichkeit ersteigert hat.

§ 122b

(1) Wird die Vollstreckung aus einer einstweiligen Anordnung oder einem Arrestbefehl nur zur Sicherung eines Anspruches betrieben, dürfen gepfändete Sachen erst nach rechtskräftiger Feststellung des Anspruchs, der Gegenstand der einstweiligen Anordnung oder des Arrestbefehls ist, verwertet werden, sofern der Gläubiger die Vollstreckung des rechtskräftig festgestellten Anspruchs beantragt.

(2) Wurden gegen die Vollstreckung Einwendungen oder Beschwerde erhoben, darf die Verwertung der gepfändeten Sachen oder die Auszahlung eines bereits erzielten Verwertungserlöses nicht vor der endgültigen Entscheidung über die Einwendungen oder die Beschwerde vorgenommen werden.

(3) In den Fällen der Absätze 1 und 2 ist eine sofortige Verwertung einer gepfändeten Sache nur dann zulässig, wenn die in § 122 Abs. 3 Ziffern 1 und 2 bezeichneten Voraussetzungen vorliegen; der Verwertungserlös tritt an die Stelle der gepfändeten Sache.

(4) Auf Antrag des Schuldners kann der Sekretär durch Beschluß die Verwertung eine gepfändete Sache aussetzen und dem Schuldner auferlegen, die Schuld durch dem Gläubiger zumutbare Ratenzahlungen innerhalb bestimmter Fristen zu tilgen. Bei Änderung der Voraussetzungen oder bei Nichteinhaltung der dem Schuldner auferlegten Verpflichtungen kann der Sekretär seine Entscheidung auch ohne Antrag abändern oder aufheben.

91. § 123 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Zahlungsmittel fremder Währungen und sonstige Wertpapiere, die einen Börsen- oder Marktwert haben, sind zum Tageskurs, sonst zum Schätzwert zu verkaufen.

92. § 124 erhält folgende Fassung:

§ 124

(1) Die Versteigerung ist vom Sekretär zu protokollieren.

(2) Gepfändetes Geld und der aus der Versteigerung erzielte Erlös sind vom Sekretär nach Abzug der durch die Vollstreckung entstandenen Gerichtskosten an den Gläubiger bis zur Höhe seines Anspruchs auszuzahlen. Ein danach verbleibender Betrag steht dem Schuldner zu. Die Abrechnung über die gerichtliche Verwertung ist dem Gläubiger und dem Schuldner mitzuteilen.

(3) Die Pfändung von Sachen, die nicht versteigert werden konnten, ist aufzuheben. Werden sie vom Schuldner nicht zurückgenommen, sind sie in gerichtlicher Verwahrung zu belassen. Die Bestimmungen des § 125a finden Anwendung.

93. § 125 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Können bei mehrfacher Pfändung einer Sache die Ansprüche aller Gläubiger nicht vollständig erfüllt werden, richtet sich die Erfüllung nach der Reihenfolge der Pfändung; bei gleichzeitiger Pfändung sind die Gläubiger nach dem Verhältnis ihrer

Ansprüche zu berücksichtigen. Die Bestimmung des § 105 Abs. 3 findet Anwendung.

94. Es wird folgender § 125a eingefügt:

§ 125a

Gerichtliche Verwahrung von Sachen

(1) Die gerichtliche Verwahrung gepfändeter Sachen erfolgt in hierfür vorgesehenen Räumen des Gerichts. Soweit das durch die Art oder Beschaffenheit einer Sache bedingt ist, kann der Sekretär hierfür andere geeignete Räumlichkeiten nutzen oder mit ihrer Verwahrung oder Pflege einen Betrieb beauftragen. Die Auslagen der Verwahrung trägt der Schuldner.

(2) Ist der Grund für die gerichtliche Verwahrung weggefallen, hat der Sekretär den Schuldner aufzufordern, die für ihn verwahrte Sache innerhalb von 2 Monaten nach Zustellung der Aufforderung aus der gerichtlichen Verwahrung abzuholen, und ihn über die bei Nichtabholung entstehenden Folgen zu belehren.

(3) Befindet sich die verwahrte Sache nach Ablauf eines weiteren Monats noch immer in gerichtlicher Verwahrung, soll der Sekretär die Sache in einer die Interessen des Schuldners wahren Weise verkaufen oder soweit der Verkauf nicht möglich ist, anderweitig darüber verfügen. Ein erzielter Erlös ist nach Abzug der Gerichtskosten dem Schuldner auszuzahlen.

95. Die Überschrift zu § 127 wird vor das Paragraphenzeichen gesetzt; § 127 erhält folgende Fassung:

Herausgabe von Sachen

§ 127

(1) Sachen, zu deren Herausgabe oder Leistung der Schuldner verurteilt ist, sind diesem wegzunehmen und an den Gläubiger zu übergeben. Sie können in gerichtliche Verwahrung genommen werden, wenn eine Übernahme durch den Gläubiger am Ort der Vollstreckung nicht möglich ist. Die Bestimmungen des § 119 Absätze 2 bis 4. und des § 125a finden entsprechende Anwendung.

(2) Über die auf Wegnahme gerichteten Vollstreckungshandlungen hat der Sekretär ein Protokoll aufzunehmen.

(3) Befindet sich die Sache im Besitz eines Dritten und ist dieser nicht zur Herausgabe bereit, findet § 117 Abs. 4 entsprechende Anwendung.

96. Als § 127a wird eingefügt:

§ 127a

(1) Findet der Sekretär die vom Schuldner herzugebende Sache in den Räumen des Schuldners nicht vor und kann er auch nicht feststellen, wo sich die Sache befindet, soll er nach Ablauf eines angemessenen Zeitraumes erneut die Wegnahme versuchen. Das kann mehrfach wiederholt werden, sofern davon der Vollstreckungserfolg erwartet wird.

(2) Kann weder die Herausgabe der Sache noch eine glaubhafte Erklärung des Schuldners über deren Verbleib erlangt werden, ist insoweit die Vollstreckung wegen Erfolglosigkeit endgültig einzustellen.

(3) Beantragt der Gläubiger vor Ablauf eines Jahres nach Beendigung der Vollstreckung erneut die Vollstreckung seines Herausgabeanspruchs, kann der Sekretär cjen Antrag durch Beschluß zurückweisen, wenn kein Vollstreckungserfolg zu erwarten ist.

97. entfällt